

»Müller, Meier, Mansur« ...

... titelt tagesschau.de über den ägyptischen Fernsehmoderator Ahmed Mansour, der am 20.06.2015 in Berlin-Tegel vorläufig festgenommen wurde. Was war geschehen?

Aufgrund eines ägyptischen Fahndungsersuchens vom 02.10.2014 wurde der bei Al-Djazeera tätige Journalist Ahmed Mansour in der Bundesrepublik zur Fahndung ausgeschrieben. Das ägyptische Fahndungsersuchen ging zunächst bei Interpol ein und wurde von dort an die Interpol-Unterzeichnerstaaten weitergeleitet. Herr Mansour habe »falsche Meldungen verbreitet, um die öffentliche Sicherheit zu stören, Angst unter Bürgern zu schüren und dem Gemeinwohl Schaden zuzufügen«, so das Fahndungsersuchen. Das Generalsekretariat von Interpol hatte nach Prüfung eine Ausschreibung unter Hinweis auf Art. 3 der Interpol-Statuten abgelehnt, wonach sich Interpol jeglicher Betätigung in Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassistischen Charakters zu enthalten hat. Diese Entscheidung wurde den Mitgliedsstaaten Interpols übermittelt. Dessen ungeachtet entschied das Bundesamt für Justiz Ende Januar 2015, Ahmed Mansour national zur Fahndung auszuschreiben. Zwei Tage nach der erfolgten Festnahme teilte das Bundesamt für Justiz der Generalstaatsanwaltschaft beim KG mit, dass nunmehr doch Bedenken gegen eine spätere Bewilligung der Auslieferung bestünden (§ 74 IRG). Im unmittelbaren Anschluss daran verfügte die Generalstaatsanwaltschaft die sofortige Freilassung von Herrn Mansour.

Man könnte die Verhaftung eines populären Fernsehmoderators als ärgerliche Justizpanne behandeln und darauf zurückführen, dass dessen exponierte Stellung aufgrund des verbreiteten Familiennamens im Rahmen der nationalen Fahndungsnotierung nicht aufgefallen sei. In dieser Richtung hatte sich etwa der Pressesprecher des Auswärtigen Amts geäußert. So einfach liegen die Dinge jedoch nicht. Der Fall Mansour legt vielmehr den Fokus auf erhebliche rechtsstaatliche Defizite im vertragslosen Rechtshilfeverkehr. Die Journalistin *Lena Kampf* hat sich in einer umfangreichen Recherche (Süddeutsche Zeitung Magazin 3/2015) mit der Praxis der internationalen Fahndungsausschreiben von Interpol zum Zweck der Festnahme (»red notice«) befasst und dabei Beunruhigendes ermittelt: Die Zahl der »Roteckenfahndungen« über Interpol, einem nach französischem Privatrecht eingetragenen Verein, ist von 1212 im Jahr 2002 auf 10718 zusätzliche Fahndungsersuchen in 2014 gestiegen. Eine internationale Fahndungsausschreibung wird durch Interpol nur in weniger als 1 % der Fahndungsersuchen abgelehnt. Die Prüfung der nationalen Fahndungsersuchen durch Interpol ist in der Regel nach wenigen Stunden abgeschlossen. *Kampf* ist vielen Einzelschicksalen nachgegangen, in denen etwa anerkannte Asylbewerber durch diktatorische Regimes unter vorgeschobenen Gründen über Interpol zur Fahndung ausgeschrieben wurden. Die Betroffenen verblieben trotz intensiver Bemühungen über viele Jahre hinweg auf der Fahndungsliste.

Vor diesem Hintergrund ist das Rechtshilfeverfahren, soweit es die Regelungen zur vorläufigen Festnahme (§ 22 IRG) betrifft, dringend reformbedürftig. Es kann nicht sein, dass sich die Prüfungskompetenz des Amtsrichters im Rahmen der Freiheitsentziehung im Wesentlichen auf die Feststellung der Identität des Festgenommenen beschränkt. Das *BVerfG* hatte bereits vor einigen Jahren darauf hingewiesen, dass auch für die Festhaltenordnung zumindest eine summarische Prüfung des dem Fahndungsersuchen zu Grunde liegenden Tatverdachts erforderlich sei (StV 2011, 170). In der Praxis des Auslieferungsverkehrs ist diese Mahnung jedoch weitgehend unbeachtet geblieben. Hier ist der Gesetzgeber gefragt. Vorbild einer Neuregelung könnten andere Rechtsordnungen sein, die, wie etwa die USA oder die Schweiz, bereits die Übernahme von Fahndungsausschreibungen von Interpol, einer vorherigen richterlichen Prüfung unterwerfen. Es sind gerade die weniger prominenten Fälle, die einer rechtsstaatlichen Kontrolle bedürfen.

Rechtsanwälte Dr. Patrick Teubner und Andreas Wattenberg, Berlin